

# BGer I 93/00 vom 6. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_93\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_93_00)

FR: TF I 93/00 du 6 avril 2000

IT: TF I 93/00 del 6 aprile 2000

## Regeste

Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG ), die Bemessung der Invalidität bei Erwerbstätigen ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) sowie die Neuanmeldung ( Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV ) zutreffend dargestellt. Darauf wird verwiesen. b) Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die vom Versicherten glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades oder der Hilflosigkeit auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 41 IVG vorzugehen. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 109 V 265 Erw. 4a, 106 V 87 Erw. 1a, 105 V 30; siehe auch BGE 112 V 372 Erw. 2b und 390 Erw. 1b).

### E. 2

a) Mit rechtskräftiger Verfügung vom 12. Juli 1996 lehnte die IV-Stelle des Kantons Zürich ein Rentengesuch der Beschwerdeführerin ab. Nach Eingang der Neuanmeldung vom 9. Dezember 1996 ordnete die Verwaltung ergänzende Abklärungen an. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ legte in seinem Bericht vom 3. März 1997 dar, es bestehe bei der Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine leichte Gonarthrose links und rechts, der Verdacht auf Fibromyalgie-Syndrom sowie Adipositas per magna und Hypertonie. In einem von der IV-Stelle zusätzlich in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten stellte Dr. med. V. \_\_\_\_\_ am 5. August 1997 insbesondere fest, es liege keine invalidisierende psychische Erkrankung vor, weshalb die Beschwerdeführerin aus seiner Sicht in der Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt sei. b) Die genannten ärztlichen Berichte sind widerspruchsfrei und schlüssig. In den Akten finden sich denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Befund seit Juli 1996 verändert hätte. Nach Erlass der angefochtenen Verfügung stellten Dr. med. K. \_\_\_\_\_ und Dr. med. A. \_\_\_\_\_ am 12. Juni 1998 Zeugnisse über eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin aus. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, bringen diese Atteste aber keine neuen Erkenntnisse. Gleiches gilt für einen von PD Dr. med. L. \_\_\_\_\_ am 17. November 1997 verfassten Bericht, der trotz der Diagnose eines Panvertebralsyndroms nicht auf eine Verschlimmerung schliessen lässt, ebenso wenig der von Dr. med. A. \_\_\_\_\_ am 7.

Februar 2000 er- stellte, in diesem Beschwerdeverfahren nachgereichte Be- richt. c) Damit muss es bei der Feststellung sein Bewenden haben, dass ein Anspruch auf eine Invalidenrente nicht ausgewiesen war, wobei sich ergänzende Erörterungen nach dem Gesagten erübrigen. Den zutreffenden Überlegungen von Verwaltung und Vorinstanz, auf welche verwiesen werden kann, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht deshalb nichts beizufügen.

### **E. 3**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensicht- lich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt wird. Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversiche- rungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialver- sicherung zugestellt. Luzern, 6. April 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.